



Maßnahmenplan

für das FFH - Gebiet „Wiesen nördlich Lahr“

Gültigkeit: ab 2008

Versionsdatum: Limburg, den 20.8.2008

FFH- Gebiet: „Wiesen nördlich Lahr“

Maßnahmenplaner und Gebietsbetreuer: Kreisausschuss des Landkreises Limburg – Weilburg

Kreis: Limburg - Weilburg

Stadt/ Gemeinde: Waldbrunn

Gemarkung: Lahr, Fussingen

Größe: 51,01

NATURA 2000-Nummer: 5414 - 303



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:
Fachbereich Ländlicher Raum, Bauen und Umwelt
Kreisausschuss des Landkreises Limburg – Weilburg
Am Renngraben 7, 65549 Limburg



- 1. Einführung**
- 2. Gebietsbeschreibung**
- 3. Leitbild, Erhaltungsziele**
- 4. Beeinträchtigungen und Störungen**
- 5. Maßnahmenbeschreibung**
- 6. Report aus dem Planungsjournal**
- 7. Literatur**

Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH-RL

Das FFH- Gebiet „Wiesen nördlich Lahr“ umfasst den überwiegend durch Grünlandnutzung gekennzeichneten Bereich des oberen Kerkerbachtals in der Gemeinde Waldbrunn. Im Juni 2000 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung als FFH-Gebiet. Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

Artenreiche, überwiegend wechselfeuchte Glatthaferwiesen.
Populationen von *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*.

In der Verordnung über die NATURA-2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008 wurden neben einer Gebietsabgrenzung auch die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II für das Gebiet „Wiesen nördlich Lahr“ festgelegt.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Büro Jaudes & Maiweg (Stand: Okt.2002).

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Magere Flachland-Mähwiesen ((Eu-Code 6510),
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden (EU-Code 6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren (EU-Code 6431),

sowie

- Heller Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Dunkler Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

Bei einer Gesamtgebietsgröße von 51 ha nimmt der Lebensraumtyp Pfeifengraswiese nur 0,14 ha ein, die Feuchten Hochstaudenfluren 0,002 ha und die Mageren Flachland-Mähwiesen 15,61 ha. Dabei handelt es sich bei den Feuchten Hochstaudenfluren um ein nicht signifikantes Vorkommen.

1. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

Kurzcharakteristik:

Das FFH- Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Westerwald“, Untereinheit „Oberwesterwald (Nr. 323.00). Im BfN-Handbuch wird dieser als D 39-Westerwald bezeichnet. Es handelt sich um den Quellbereich des Kerkerbaches sowie angrenzender Wiesenbereiche. Das heckenreiche Gebiet ist durch bachnahe Feucht- und Nasswiesen gekennzeichnet. Ackerflächen umfassen nur 2,3 ha; im Süden, Osten und Nordosten grenzen isolierte Waldbereiche an das Gebiet. Die Grünlandbereiche werden bis auf kleinflächig vorhandene Sukzessionsbereiche überwiegend gemäht, eine Beweidung findet regelmäßig nur im südöstlichen Teil als Nachweide statt. Im zentralen Teil wird eine große Fläche zur Silagenutzung relativ früh gemäht, ein großer Teil der Flächen ist in Extensivierungsprogrammen gebunden.

Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt in den Gemarkungen Fussingen und Lahr, Gemeinde Waldbrunn, innerhalb des Kreises Limburg-Weilburg.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) ist das Regierungspräsidiums Gießen als Obere Naturschutzbehörde. Hier liegt auch die Produktverantwortung für die Erstellung der Maßnahmenpläne.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) und des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) liegt beim Amt für den ländlichen Raum.

Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Anhand einer Luftbildskizze aus dem Jahr 1938 stellten die Gutachter der Grunddatenerhebung fest, dass das Gebiet früher wesentlich stärker ackerbaulich genutzt wurde als heute. Gehölze nahmen einen geringeren Umfang ein, ebenso nahm der Oberlauf des Kerkerbaches einen wahrscheinlich natürlicheren Verlauf. Dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ können heute Flächen zugeordnet werden, die bereits zur Zeit der Luftaufnahme Grünland waren, aber auch ehemalige Ackerstandorte. Daneben finden sich aber auch einige Grünlandstandorte, die intensiv genutzt werden und ein entsprechend geringeres Arteninventar aufweisen (Jaudes & Maiweg 2002). Hierbei handelt es sich um eine große Silagefläche im Zentrum des Gebietes, die relativ früh gemäht wird.

Derzeit (Stand: April 2008) werden ca. 10,5 ha Wiesen im Gebiet im Rahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogrammes (HELP) oder des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogrammes (HIAP) bewirtschaftet, einige Flächen bereits seit über 10 Jahren. Diese „Mageren Flachland-Mähwiesen“ (Fussingen, Fl. 20, Flst. 45-48 und 21/2) weisen laut Gutachten einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) auf. Vereinbart sind neben dem Düngungsverzicht jeweils zwei Nutzungen, die erste Mahd soll in der ersten Juniwoche erfolgen (Maculinea-Vorkommen).

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Kurz- und langfristig erreichbare Erhaltungsziele für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II- Arten der FFH- Richtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1. Leitbild

Jaudes & Maiweg (2002) formulieren im Gutachten zur Grunddatenerhebung folgendes Leitbild:

„Gut strukturierte, extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft mit einem Mosaik der gebietspezifischen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Mageren Flachland-Mähwiesen, in Abhängigkeit vom Standort bei traditioneller extensiver Mähwiesennutzung mit artenreichen, biotoptypischen Zoozönosen, insbesondere großen, langfristig überlebensfähigen Populationen von *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*“.

Vorrangiges Ziel ist der Erhalt bzw. die Förderung der vorhandenen Lebensraumtypen mit ihrer biotoptypischen Fauna. Die Glatthaferwiesen sind durch extensive Mähwiesenwirtschaft zu erhalten und zu entwickeln, die nicht FFH-relevanten Grünlandbestände sind durch eine Aufnahme der extensiven Nutzung (zweischürige Wiese ohne Düngung) zu entwickeln.

3.2 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

***Maculinea nausithous* Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*.
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

***Maculinea teleius* Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*.
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.

Als weitere bemerkenswerte Art wird im Gutachten das Vorkommen des Neuntöters (*Lanius collurio*) genannt (Anhang I-Art der Europäischen Vogelschutzrichtlinie).

Anhang IV-Arten werden nicht beschrieben.

Im Jahr 2002 wurden weitere, wertsteigernde Tagfalter- und Widderchenarten sowie eine Heuschreckenart festgestellt, die auf den Roten Listen bzw. den Vorwarnlisten (Deutschland, Hessen) auftauchen.

3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen*

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2006	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018
6431	Feuchte Hochstaudensäume	C	C	C	B
6410	Pfeifengraswiese	B	B	B	B
6410	Pfeifengraswiese	C	C	C	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	A	A	A	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	A	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C	C	C	B

Erläuterung der Tabelle 3.3.
Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung
B = gute Ausprägung
C = mittlere bis schlechte Ausprägung
E = Entwicklungspotential

3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH- Anhang II-Arten

EU Code	Art	Population Ist	Population Soll 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018
1059	Heller Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	B	B	B	A
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	B	B	A	A

Erläuterung :

Als Anhang II- Arten wurden der Dunkle Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und der Helle Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) nachgewiesen.

Bewertung der Population:
A = hervorragende Ausprägung
B = gute Ausprägung
C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes.

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6410	Pfeifengraswiesen	<ul style="list-style-type: none">➤ Bodenverdichtung➤ Verbrachung➤ Verbuschung		.
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	<ul style="list-style-type: none">➤ keine		
6510	Magere Mähwiesen des Flachlandes	<ul style="list-style-type: none">➤ Nutzungsintensivierung➤ Düngung➤ Verbrachung➤ Verbuschung	<ul style="list-style-type: none">➤ keine Nutzung➤ landwirtschaftliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none">➤ Lupinen

Landwirtschaftliche Nutzung

Der Offenlandlebensraumtyp "Magere Flachland Mähwiesen" wird durch Düngung / Überdüngung bedroht bzw. gefährdet. Dies führt zu einer Artenverarmung, da die Magerkeitszeiger verschwinden. Eine frühe Silagenutzung führt darüber hinaus zu einseitigeren Beständen, da nicht alle typischen Pflanzenarten aussamen können.

Umgekehrt entstehen insbesondere durch eine zu geringe Nutzung bzw. die vollständige Nutzungsaufgabe Beeinträchtigungen durch Vergrasung und Verbuschung.

Im Südosten des Gebietes sind kleinere Teile des Gebietes durch Viehtritt gefährdet.

Von den Straßenböschungen wandert die Lupine (*Lupinus polyphyllus*) in die mageren Grünlandflächen ein.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1059	Heller Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	<ul style="list-style-type: none">➤ Mahd Ende Juni➤ 1. Mahd im Juli➤ Nutzungsintensivierung➤ 2. Mahd Anfang September		keine bekannt
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	<ul style="list-style-type: none">➤ Mahd Ende Juni➤ 1. Mahd im Juli➤ Nutzungsintensivierung➤ 2. Mahd Anfang September		keine bekannt

Die Populationen der Bläulinge werden durch das Vorkommen an Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) bestimmt. Die Eiablage und die weitere Entwicklung finden in den Köpfen der Pflanze statt, die daher im Sommer auf der Fläche stehen bleiben müssen.

Wird ein Bestand an Wiesenknopf erst Mitte Juli gemäht, können sich die Köpfe der Pflanzen nicht neu bilden, die Population kann sich hier nicht mehr vermehren. Besonders empfindlich reagiert der Helle Ameisenbläuling auch schon auf eine Mahd Ende Juni. Erst Mitte September verlassen die Raupen die Wiesenknopf-Blütenstände, um dann von Ameisen weiterversorgt zu werden. Diesen Wirtsameisen der Gattung *Myrmica* kommt für die weitere Entwicklung eine wesentliche Bedeutung zu.

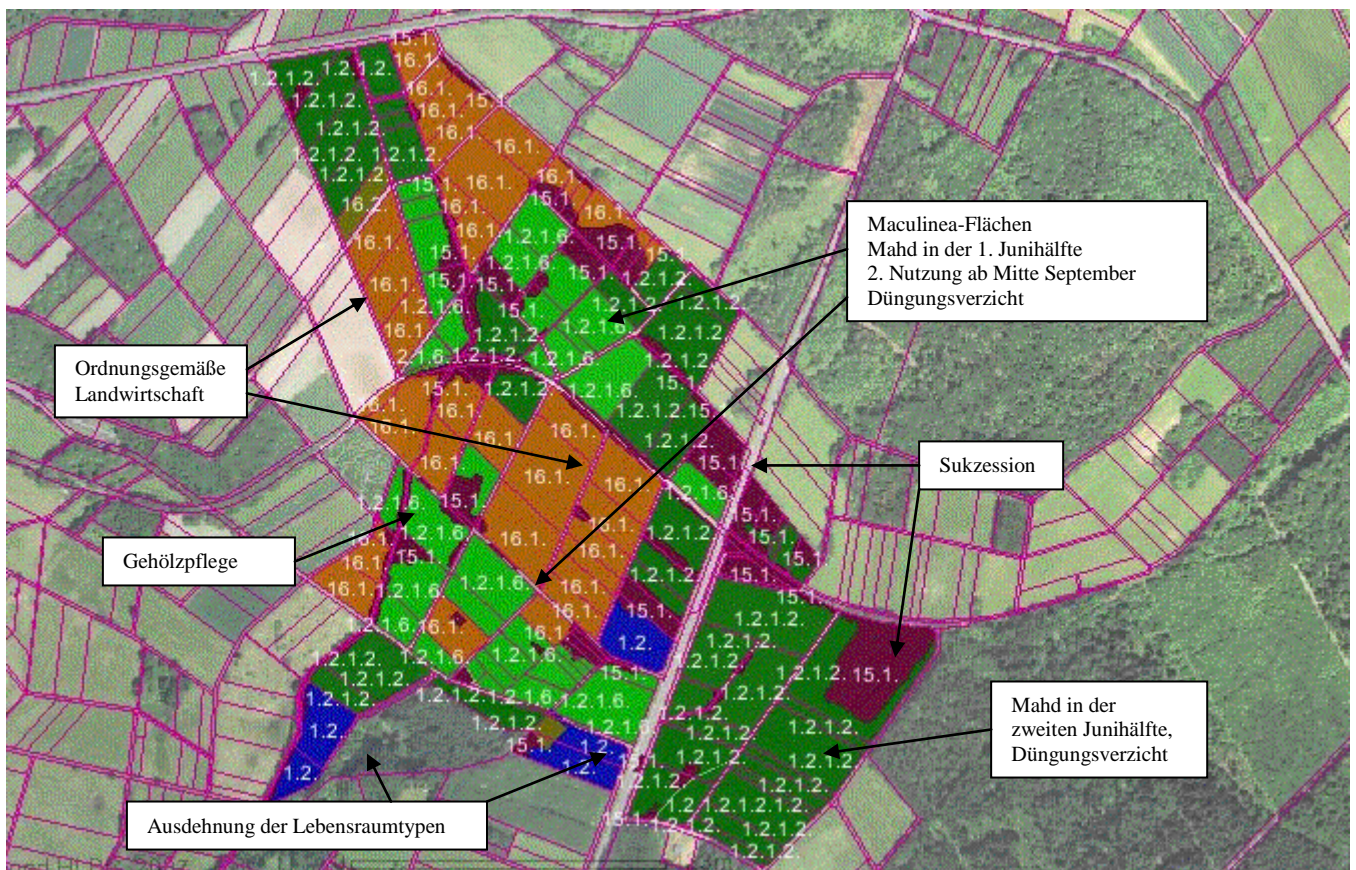
Ebenso nachteilig wirkt sich eine länger anhaltende Brache auf das Vorkommen der Bläulinge aus.

5. Maßnahmenbeschreibung

Kurzbeschreibung der erforderlichen Maßnahmen nach Maßnahmenarten

Die Sicherung der „Mageren Flachlandmähwiesen“ und der Lebensräume der beiden *Maculinea*-Arten haben für das Gebiet oberste Priorität. Über Verträge (HIAP) soll die erforderliche extensive Nutzung mit den Landnutzern vereinbart und entsprechend vergütet werden. Hierbei kommen Vereinbarungen nur auf ganzen landwirtschaftlichen Schlägen in Frage, somit tritt die Frage ob es sich um den Erhalt eines wertvollen Lebensraumtyps oder aber eine Entwicklung zu einem solchen hin handelt, in den Hintergrund.

Vielmehr kommt es darauf an, mit den Landnutzern geeignete Bewirtschaftungsformen und Nutzungstermine zu vereinbaren. Die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen orientiert sich also stark an den landwirtschaftlichen Schlägen.



Maßnahmentypen Maßstab 1: 10 000

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

Natureg-Maßnahmentyp 1:

Diesem Maßnahmentyp werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen zugeordnet, die kein LRT sind und die auch keine Vorkommen der beiden *Maculinea*-Arten aufweisen (16.1). Diese Flächen können im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden. Eine land-

wirtschaftliche Extensivierung soll durch entsprechende HIAP-Vertragsangebote angestrebt werden (siehe auch Maßnahmentyp 5).

Hierzu zählen auch die Bereiche, die weiterhin der Sukzession überlassen werden (15.1).

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg-Maßnahmentyp 2:

Um die gut bis sehr gut ausgebildeten, meist gutwüchsigen „Mageren Flachlandmähwiesen“ zu erhalten, ist der Verzicht auf Düngung und im Regelfall eine zweimalige Nutzung erforderlich. Eine Nachbeweidung, die derzeit nur im südöstlichen Teil des Gebietes stattfindet, sollte aufgrund der Bodenverdichtung und der Überweidung nach Möglichkeit eingestellt werden.

Der Erhalt und die Entwicklung der Maculinea-Vorkommen erfordern eine besondere Vereinbarung der Mahdtermine. Die erste Mahd sollte in der **ersten Junihälfte** erfolgen, die zweite Mahd kann dann erst ab Mitte September durchgeführt werden. Damit stehen die Wiesenknopfbestände den ganzen Sommer der Eiablage und der weiteren Entwicklung der Bläulinge zur Verfügung (1.2.1.6).

Frisch- und Feuchtwiesen mit Vorkommen seltener und frühschnittempfindlicher Arten sollten in der **zweiten Junihälfte** gemäht werden, die zweite Nutzung kann auch eine Beweidung mit Rindern oder Schafen sein (keine Pferdebeweidung). Nach Möglichkeit sollte aber eine Beweidung vermieden werden, ansonsten nur auf trockenem Boden und mit kurzer Besatzzeit stattfinden (1.2.1.2).

Die erforderlichen Auflagen können im Rahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltschutzprogrammes (HIAP) festgelegt werden. Witterungsbedingt können sich die festgelegten Mahdtermine verschieben, unbedingt vermieden werden sollte jedoch eine Mahd im Juli oder August. Ebenso ist eine Festlegung eines einheitlichen ersten Mahdtermines auf allen Flächen zu vermeiden. Denkbar ist das Stehenlassen einiger Randstreifen, die beim ersten Schnitt ausgespart werden, sofern witterungsbedingt erst im Juli oder August gemäht werden kann. Damit kann der Bestand an Wiesenknopfpflanzen als Grundlage für die Maculinea-Vorkommen auch in regenreichen Sommern gewährleistet werden.

Voraussetzung zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der „Mageren Flachlandmähwiesen“ ist die Aufrechterhaltung der Mähbarkeit der Flächen. Hier können Gehölzpflegemaßnahmen an den Wald- und Heckenrändern erforderlich werden (12.1.3), ebenso randliche Mulcharbeiten (1.9.1.3). Zum Erhalt der wertvollen Lebensraumtypen in ihrer typischen Artenausstattung ist die Bekämpfung der randlich einwandernden Lupine (*Lupinus polyphyllus*) erforderlich (11.9).

Diese Maßnahmen werden in der Karte nicht dargestellt.

Die o. g. Maßnahmen gelten auch für den nur noch kleinflächig vorhandenen LRT „Pfeifengraswiese“.

5.3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (C > B)

Natureg-Maßnahmentyp 3:

Diese Maßnahmen entsprechen den Maßnahmen des Typs 2, sie werden mit diesen zusammen in der Karte dargestellt.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A)

Natureg-Maßnahmentyp 4:

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

Natureg-Maßnahmentyp 5:

Einige Grünlandflächen im Gebiet weisen ein großes Entwicklungspotential zu Lebensraumtypen auf. Diese Flächen, die teilweise bereits in Extensivierungsverträgen gebunden sind, grenzen direkt an LRT-Flächen an. Auch hier sollen Verträge im Rahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogrammes (HIAP) angeboten werden. Bei Einstellung der Düngung und der Festlegung von geeigneten Mahdterminen, lassen sich sowohl die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ als auch die Vermehrungshabitate der Maculinea-Arten ausweiten (1.2.).

Hier werden jedoch in der Karte nur Flächen dargestellt, die bereits in einem HELP-Vertrag gebunden waren, die Entwicklungsflächen in einem Schlag mit vorhandenen Lebensraumtypen werden dem Maßnahmentyp 2 zugeordnet.

5.6. Maßnahmenvorschläge laut NSG-VO

Natureg-Maßnahmentyp 6:

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Landwirtschaft	16.1.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	1	ja	0,00	0,00	01	2008
Forstwirtschaft	16.2.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	1	ja	0,00	0,00	01	2008
Sukzession	15.1.	Sukzession	1	ja	0,00	0,00	01	2008
Mahd mit Terminvorgabe/ nach der Samenreife/ Blühzeitpunkt/ etc.	1.2.1.6.	Erste Mahd in der ersten Junihälfte, zweite Nutzung ab Mitte September (Maculinea) Düngungsverzicht, keine Beweidung	2	ja	8,94	1.877,40	06	2008
Zweischürige Mahd	1.2.1.2.	Erste Mahd in der zweiten Junihälfte, Düngungsverzicht, zweite Nutzung kann auch Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen sein, keine Pferdebeweidung	2	ja	16,49	3.462,90	06	2008
Selektives Zurückdrängen bestimmter Arten bzw. bestandsstützende Maßnahmen	11.9.	Einwandern der Lupine in LRT verhindern	2	ja	1,00	500,00	07	2008
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	1.9.1.3.	Randliches Mulchen zum Erhalt der wertvollen Lebensraumtypen	2	ja	1,00	1.000,00	09	2008
Gehölzpflege	12.1.3.	Gehölzpflege zum Erhalt der wertvollen Lebensraumtypen	2	ja	1,00	1.000,00	09	2008
Grünlandnutzung	1.2.	Erste Mahd in der zweiten Junihälfte, 2. Nutzung im September, Düngungsverzicht, Ausdehnung der Lebensraumtypen und Habitate der beiden Maculinea-Arten	5	ja	1,99	417,90	01	2008

7. Literatur

Ingenieurbüro Jaudes und Maiweg (2002): Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH- Gebietes „Wiesen nördlich Lahr“. Im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen, (unveröffentlicht).